



BGG-Verlag

Zweckbetrieb der gemeinnützigen Brandenburgischen Genealogischen Gesellschaft „Roter Adler“ e.V. (BGG)

Verlagsvertrag

zwischen

Name:.....

Anschrift:

Erreichbarkeit:

(nachstehend: Autor)

und

dem Verlag der Brandenburgischen Genealogischen Gesellschaft „Roter Adler“ e.V. (BGG)

c/o Gerd-Christian Treutler und Dr. Ulrich Euent,

Postfach 60 03 13, D-14403 Potsdam

E-Mail: redaktion@bggroteradler.de

(nachstehend: Verlag)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende/noch zu verfassende Werk des Autors unter dem Titel/ Arbeitstitel:

.....
.....

(gegebenenfalls einsetzen: vereinbarter Umfang des Werkes, Spezifikation des Themas usw.)

2. Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Stichtenscheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

3. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.

4. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

§ 2 Rechtseinräumungen

1. Der Autor räumt dem Verlag an dem Werk räumlich unbeschränkt für die Dauer von 5 Jahren die nachfolgenden ausschließlichen inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung - insgesamt oder einzeln - in allen Sprachen ein, insbesondere das Recht:

- a) zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Druckausgaben sowie körperlichen und unkörperlichen elektronischen Ausgaben.
- b) das Werk in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern ganz oder teilweise, zeitlich unbegrenzt oder begrenzt, zum individuellen Abruf zugänglich zu machen.
- c) des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks (z.B. in Kalendern, Anthologien, Zeitungen und Zeitschriften).
- d) der Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten und die Verwertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten.
- e) zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, ganz oder in Teilen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. (Digital-)Fotokopie).
- f) zum Vortrag des Werkes durch Dritte, insbesondere Lesung und Rezitation.
- g) zur Aufnahme des Werkes (z.B. als Hörbuch) auf Datenträger aller Art sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe einschließlich Sendung sowie öffentlicher Zugänglichmachung.
- h) das Werk oder seine Teile mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigem Material zu vereinen und diese Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu verwerten. Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen der Zustimmung des Autors.
- i) das Werk im Umfang der eingeräumten Rechte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auszugsweise zum Zwecke der Werbung für das Werk öffentlich zugänglich zu machen.

2. Nach Ablauf von 5 Jahren räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts alle Rechte aus Absatz 1 weiterhin ein, kann diese jedoch auch selbst oder durch Dritte wahrnehmen. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der individuellen Nebenabrede.

3. Der Autor räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft WORT wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Autor ist damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft WORT zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält. Der Autorenanteil bleibt davon unberührt.

§ 3 Verlagspflichten

1. Das Werk wird zunächst als-Ausgabe (z.B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch, CD-ROM, E-Book) erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einvernehmens mit dem Autor.
2. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.
3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.
4. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor benachrichtigt.
5. Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: Eine Änderung des Erscheinungstermins erfolgt in Absprache mit dem Autor.

§ 4 Finanzregelungen

1. Der Verlag trägt die finanzielle Verantwortung und legt die Konditionen von Herstellung und Vertrieb fest.
2. Die Veröffentlichungen erfolgen nach dem Prinzip der gegenseitigen Kostenneutralität, wonach der Autor auf jegliche Form der Vergütung verzichtet und der Verlag keinen Anspruch auf Kostenübernahme gegen den Autor geltend macht.
3. Gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Einholung von Rechten oder Gebühren für Nachforschungen notwendig entstehende Kosten können dem Autor auf Antrag erstattet werden, ohne dass dieser jedoch einen Rechtsanspruch darauf hat.

§ 5 Manuskriptablieferung

1. Der Autor verpflichtet sich, dem Verlag bis spätestens..... /binnen das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript gemäß § 1 Absatz 1 (einschließlich etwa vorgesehener und vom Autor zu beschaffender Bildvorlagen) in folgender Form zu übergeben: Wird diese(r) Termin/Frist nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist im Sinne des § 30 Verlagsgesetz ein Zeitraum von Monaten.
2. Der Autor behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.
3. Autographen und Typoskripte bleiben Eigentum des Autors und sind ihm vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben.

§ 6 Freixemplare und Rabattierung

1. Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf Freixemplare, im Falle einer E-Book-Ausgabe kostenlose Downloads. Von jeder folgenden Auflage des Werkes erhält der Autor Freixemplare.
2. Darüber hinaus kann der Autor Exemplare seines Werkes zu einem Höchststrabatt von% vom (gebundenen bzw. empfohlenen) Ladenpreis vom Verlag beziehen.
3. Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden. Dies gilt auch für die unkörperlichen Ausgaben. Die jeweilige Anzahl ergibt sich aus dem gültigen Belegschlüssel des Verlages.
4. Dem Autor wird der jeweils gültige Satz des vom Verlag gewährten Wiederverkäuferrabatts von derzeit% des Ladenpreises gewährt.

§ 7 Lektorat, Korrektur und Satz

1. Der Verlag arbeitet nach den Regeln des Wissenschaftslektorates und ist berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Dabei hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Der Verlag hat den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eigenschaft die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Anhörungsrechte und Anbiertungspflichten erlöschen mit dem Tod des Autors.
3. Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder einem beauftragten Dritten vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem Autor in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Autor unverzüglich korrigiert und mit dem Vermerk >>druckfertig<< versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als >>druckfertig<<, wenn sich der Autor nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.
4. Nimmt der Autor Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten - berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages - insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

§ 8 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1. Der Autor ist zu benachrichtigen, wenn das Werk in keiner Ausgabe mehr lieferbar ist.
2. Der Autor ist in diesem Fall berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, sich spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Aufforderung zu verpflichten, die Verwertung des Werkes in einer Verlagsausgabe spätestens nach Monat(en)/..... Jahr(en) nach Ablauf der Dreimonatsfrist wieder aufzunehmen. Wenn der Verlag eine solche Verpflichtung nicht fristgerecht eingetht oder die Neuherstellungsfrist nicht wahrt, ist der Autor berechtigt, durch schriftliche Erklärung den Verlagsvertrag zu kündigen.
3. Der Verlag bleibt im Falle der Kündigung zum Verkauf der ihm danach (z.B. aus Remissionen) noch zufließenden Restexemplare berechtigt; er ist verpflichtet, dem Autor die Anzahl dieser Exemplare anzugeben und ihm die Übernahme anzubieten. Im Falle von unkörperlichen Ausgaben wird der Verlag diese aus den entsprechenden Vertriebsplattformen in ange-

messener Frist entfernen bzw. entfernen lassen, die zu diesem Zeitpunkt von Endkunden erworbenen Ausgaben können von diesen jedoch ggf. erneut heruntergeladen werden.

4. Der Autor ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Werkes (z.B. eines Sachbuchs) erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten. Wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors.

§ 9 Verramschung, Makulierung

1. Der Verlag kann die gedruckten Ausgaben des Werkes verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter Exemplaren pro Jahr gelegen hat.
2. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.
3. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Der Autor hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich – ganz oder teilweise – ab Lager zu übernehmen.

§ 10 Rezensionen

Der Verlag wird auf Wunsch des Autors bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Autor zur Kenntnis bringen.

§ 11 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
2. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 12 Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentumsverhältnissen eine wesentliche Änderung ergibt.
2. Der Autor ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verlag von etwa bestehenden Optionen oder von Verlagsverträgen über Werke, deren Herstellung der Verlag noch nicht begonnen hat, zurückzutreten, wenn sich durch eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder durch Änderung der über das Verlagsprogramm entscheidenden Verlagsleitung eine so grundsätzliche Veränderung des Verlagsprogramms in seiner Struktur und Tendenz ergibt, dass dem Autor nach der Art seines Werkes und unter Berücksichtigung des bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Verlagsprogramms ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
3. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Anzeige des Verlages über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ausgeübt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Die Parteien erklären, Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein:

Der Autor:

Der Verlag: VG Wort

3. Im Rahmen von Mandatsverträgen hat der Autor bereits folgende Rechte an Verwertungsgesellschaften übertragen:

..... an die VG:

....., den.....

(Autor)

....., den.....

(Verlag)